

Interpellation Abderhalden-Nessler / Louis-Nessler / Schuler-Mosnang vom 18. September 2023

## Privatisierung Steinbruch Starkenbach prüfen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. Dezember 2023

Andrea Abderhalden-Nessler, Ivan Louis-Nessler und Ruben Schuler-Mosnang erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 18. September 2023, ob die Regierung bereit wäre, auch eine Variante zur vollständigen Ausgliederung des Steinbruchs Starkenbach zu prüfen. Sie möchten zudem wissen, inwiefern eine Privatisierung aus rechtlicher Sicht an Bedingungen (z.B. Berücksichtigung lokaler Unternehmen bzw. Ausschluss ausländischer Käufer) geknüpft werden könnte und wie die Regierung einen Verkauf an ein anderes Gemeinwesen (z.B. betroffene politische Gemeinden) beurteilt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung ist gemäss Art. 16 Bst. d des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) für die Organisation der Staatsverwaltung zuständig, soweit sie nicht durch das Gesetz festgelegt wird. Im Zuge der Erweiterung des Abbauperimeters für den Steinbruch Starkenbach setzte sich die Regierung mit der Frage auseinander, ob der Steinbruch noch Teil der Staatsverwaltung bleiben oder ausgegliedert werden soll.

Der Steinbruch Starkenbach war einst für die Kantonsstrasse durch das Obertoggenburg von strategischer Bedeutung. Diese strategische Bedeutung nimmt der Steinbruch heute nicht mehr ein und dessen Betrieb kann nicht mehr den Kernaufgaben des Staats zugeordnet werden. Von politischer Bedeutung bleibt der Steinbruch dennoch:

- Der Steinbruch trägt zur Hartgesteinsversorgung für den Verkehrswegebau bei. Die abbaubare Menge ist von nationalem Interesse.
- Der Steinbruch ist im Toggenburg von regionalwirtschaftlicher Bedeutung. Er ist Teil von lokalen Wertschöpfungsketten.
- Der Kanton ist über Dienstbarkeiten verpflichtet, den Steinbruch zu rekultivieren. Dadurch entsteht mittelfristig ein bedeutendes Volumen zur Deponie von unverschmutztem Material. Der Kanton stellt sicher, dass die Deponie öffentlich und diskriminierungsfrei zugänglich ist.
- Der Steinbruch kann gewinnorientiert geführt werden. Die erzielbare Rendite soll über den kantonalen Haushalt der Allgemeinheit zugutekommen.

Der Steinbruch wird voraussichtlich mit dem aktuell bewilligten Abbauhorizont während rund 60 Jahren weiter betrieben werden können. Zusammen mit der im Sondernutzungsplan verlangten Rekultivierung ist von einer Betriebsdauer von rund 120 Jahren auszugehen. Die Regierung hat deshalb für den Fortbetrieb des Steinbruchs Starkenbach nach geeigneten Möglichkeiten gesucht und verschiedene Varianten geprüft. Sie ist zum Schluss gekommen, dass der langfristige erwartete Nutzen für die Öffentlichkeit mit der Auslagerung des Betriebs in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft (AG) im Besitz des Kantons am besten erreicht werden kann. Mit der Rechtsform der AG kann zudem in der Zukunft am besten auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagiert werden. So könnten auch Dritte beteiligt werden, wenn dies aus unternehmensstrategischen Gründen sinnvoll erscheint. Die Regierung leitet dem Kantonsrat auf die Frühjahrssession 2024 eine Vorlage für die Ausgliederung des Steinbruchbetriebs in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft im Eigentum des Kantons zu. Dem Kantonsrat wird dabei beantragt, das dafür notwendige Aktienkapital bereitzustellen.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./3. Die Regierung ist der Ansicht, dass der Steinbruch nachhaltig rentabel geführt werden kann. Mit dem bewilligten AbbauhORIZONT sowie der anschliessenden Rekultivierung werden interessante Wertschöpfungspotenziale erschlossen.

Die Regierung hat für den Fortbetrieb des Steinbruchs Starckenbach verschiedene Varianten geprüft. Nach einem Variantenvergleich hat sich die Regierung für die Ausgliederung des Steinbruchbetriebs in eine privatrechtliche AG im Eigentum des Kantons entschieden. Dies namentlich aus folgenden Gründen:

- Vertragspartner der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer: Die Personaldienstbarkeiten für den Gesteinsabbau auf den betroffenen Grundstücken verbleiben beim Kanton. Ebenso bleibt das Eigentum der eigenen, vom Steinbruch genutzten Grundstücke beim Kanton.
- optimale Partizipation des Kantons am Wertschöpfungspotenzial des Steinbruchs: Die erzielbare Rendite soll, soweit sie nicht zur Finanzierung der notwendigen Investitionen erforderlich ist, der Allgemeinheit zugutekommen und in den Staatshaushalt fliessen. Das Aktienkapital soll langfristig angemessen verzinst werden.
- Steuerung von Abbau und Wiederauffüllung: Abbau und Wiederauffüllung erfordert eine langfristig ausgerichtete strategische Steuerung, um die bestmögliche Nutzung zu erreichen. Diese soll durch den Kanton überwacht und beeinflusst werden können. Der Kanton soll zudem die öffentliche und diskriminierungsfreie Zugänglichkeit zum künftigen Rekultivierungsvolumen gewährleisten können.

Der Verkauf der Abbaurechte an Private ist mit dem Risiko verbunden, dass der Kanton einen Preis realisiert, der deutlich unter dem wahren langfristigen Wert des Steinbruchs liegt. Es ist schwierig, den Wert eines Potenzials über den Zeitraum von 120 Jahre korrekt einzuschätzen. Potenzielle Kaufinteressenten werden einen risikoorientierten Preis bieten, der es ihnen erlaubt, die von ihnen kalkulierten Risiken zu tragen. Damit werden vor allem mögliche Chancen im Verlauf der Zeit unterschätzt. Gewinne, die aus solchen Chancen erwirtschaftet werden können, verbleiben so bei der Käuferin bzw. beim Käufer.

Die Regierung erachtet die beabsichtigte Ausgliederung des Steinbruchbetriebs in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft im Eigentum des Kantons deshalb als optimale Lösung. Sie ermöglicht eine gewinnorientierte und wettbewerbsfähige agile Betriebsführung, ohne dass der Kanton die strategische Führung aus Eigentümersicht aus der Hand geben muss. Realisierte Gewinne können im Interesse der Allgemeinheit verwendet werden. Die Regierung soll jedoch ermächtigt werden, später Kapitalanteile an Dritte zu veräussern, sofern dies aus unternehmensstrategischen Überlegungen sinnvoll ist. Als Dritte kommen auch die betroffenen politischen Gemeinden in Frage.

2. Für den zukünftigen Betrieb des Steinbruchs Starckenbach sind auch bei einem Verkauf sämtliche Bedingungen und Auflagen, u.a. aus der Abbaugenehmigung einzuhalten. Dasselbe gilt für weitere gesetzliche sowie technische Vorgaben. Darin unterscheidet sich der Verkauf von der von der Regierung beabsichtigten Ausgliederung des Betriebs nicht.

Theoretisch können weitere Bedingungen mit dem Verkauf verbunden werden. Allerdings wäre zu prüfen, welche davon verhältnis- und zweckmässig sind. Zusätzliche Bedingungen haben Einfluss auf die Verkaufspreisbildung, da sie die freie Verfügung über das Eigentum beschränken. Zudem wäre zu prüfen, inwiefern solche Bedingungen über einen Zeitraum von rund 120 Jahren überhaupt durchsetzbar wären.